Zeichenerklärung

- Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Baugrenze
- Flurgrenze
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung), ohne Angabe Flachdach
- Abgrenzung unterschiedlicher Art der Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung
- W — Hauptleitung der Wasserversorgung der Stadt Hochheim am Main
- A — Hauptabwasserleitung der Stadt Hochheim am Main
- EG — Erdgasleitung der Hessen-Nassauischen Gas AG
- 20kVF — Elektrische Hochspannungsfreileitung der Main-Kraftwerke AG
- 20kV K — Elektrische Hochspannungskabel der Main-Kraftwerke AG

- Überbaubare Grundstücksfläche
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Gebäudebestand gem. Katasterkarte
- Öffentliche Grünfläche
- Öffentliche Parkanlage
- Private Grünfläche, Dauerkleingärten
- Öffentliche Verkehrsfläche
- P — Öffentl. Fläche für das Parken von Fahrzeugen
- Aufschüttungsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG
- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
  A = Abwasserkanal - Leitungsrecht für die Stadt Hochheim am Main
  W = Trinkwasserleitung - Leitungsrecht für die Stadt Hochheim am Main
  20kVF = 20kV-Freileitung - Leitungsrecht für die Main-Kraftwerke AG
- Wasserfläche
- Sportplatz
- Ga — Garagen
- St — Stellplätze
- Brunnen
- Umformerstation
- Ein.-u. Ausfahrten
- So — Sondergebiet
- FfG — Fläche für Gemeinbedarf
- Mi — Mischgebiet
- II, III — Zahl der Vollgeschosse (Z), Höchstgrenze z. B. III
- II m.H.B. — " " " mit Höhenbeschränkung
- GRZ 0,4 — Grundflächenzahl, z. B. 0,4
- GFZ 0,8 — Geschoßflächenzahl, z. B. 0,8

Festsetzungen für Teile des Bebauungsplangebietes über das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9(1) Nr. 25a und b BBauG, entsprechend Anlage - Blatt 2 - Grünordnungsplan

- Vorhandene zu erhaltende Einzelbäume
- Zu erhaltender geschlossener Baumbestand
- Pflanzgebot für Einzelbäume
- Pflanzgebot für Baumgruppen
- Pflanzgebot für flächenhecken der Bepflanzung, Immissionsschutzpflanzungen - § 9, 1, 24 BBauG
- Pflanzgebot für Obstbäume mit strukwüchsiger Unterlage

Mit Genehmigung des Katasteramtes Ffm.-Höchst vom 23.4.79 Az. F 5.212 (7) f13.7 Gem. Hochheim Flur 7, 8, 9 vervielfältigt durch die Stadtverwaltung Hochheim (Abgabe an Dritte auch an Behörden ohne Eintragungen nicht statthaft!)

Es wird bescheinigt daß die Grenzen u. Bezeichnungen der Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom März 1979 übereinstimmen.

Ffm.-Höchst, den 25. Febr. 1980

Katasteramt

L.S.

Der Landrat des Main-Taunus-Kreises
Im Auftrag
gez. Bohm
(Vermessungsdirektor)

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr XIX der Stadt Höchheim am Main für das Gebiet „Am Wasserturm"

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 (1) BBauG i.d.F. vom 06.07.1979:

1.1 Im Sondergebiet sind zulässig: Tennishalle, Tennisplätze und ein Wohngebäude.

1.2 In der Fläche für den Gemeinbedarf sind zulässig:
Schule
Hallenbad
Feuerwehrgerätehaus
Sporthalle
Sportheim

1.3 Die Gesamthöhe der Sporthalle, des Sporthauses, des Wohngebäudes und des Hallenbades ist auf max. 9,0 m gemessen vom vorh. Gelände bis zum First, bei Flachdach bis zur schattenwerfenden Kante, bzw. II Vollgeschosse Festgesetzt.

1.4 Für das Feuerwehrgerätehaus und Tennishalle ist die Gesamthöhe mit max. 12,0 m gemessen vom vorh. Gelände bis zum First, bei Flachdach bis zur schattenwerfenden Kante, bzw. III Vollgeschosse Festgesetzt.

1.5 Innerhalb der privaten Grünfläche „Dauerkleingärten" sind Gartenhäuser bis zu einer Grundfläche von 12 m² zulässig (§ 16 (2) Nr. 2) Bau NVO.

1.6 Die Aufschüttungen (Lärmschutzwall) sind mit einer Böschungsneigung von 1 : 1,5 und mit einer Höhe der Böschungskrone von mindestens 4,0 m auszuführen.

1.7 Nach dem als Anlage (Blatt 2) zum Bebauungsplan XIX beigefügten Grünordnungsplan sind gemäß § 9 (1) 25 a + b BBauG Bäume und Sträucher entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen anzupflanzen.

Blatt 1
BEBAUUNGSPLAN XIX
DER STADT HOCHEIM AM MAIN FÜR DAS GEBIET „AM WASSERTURM"
M 1 : 1000

- Hierzu gehört Anlage Blatt 2 - Grünordnungsplan -

Ausarbeitung:
Darstellung der Stadt Hochheim am Main im März und Oktober 1979

Aufstellung und Vorverfahren:
Die Stadtverordnetenversammlung hat am 30. 3. 1979 nach § 2 (1) BBauG die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Am Wasserturm" beschlossen. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen sind in einer Bürgerversammlung am 30.4.1979, zu der am 27.4.1979 in der Hochheimer Zeitung geladen wurde, öffentlich dargelegt worden. Träger öffentlicher Belange wurden durch Übersendung eines Planentwurfs mit Begründung zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert. Den Vertretern Hochheimer Sportvereine wurde am 14.5.1979 der Planentwurf vorgestellt.
Aufgrund der vorgebrachten Anregungen und Bedenken, die sich vor allem auf die Akademie des Plangebietes und die mangelnde Spezifizierung der Freiflächen richteten, hat der Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 14.9.1979 der Planentwurf in verschiedenen Bereichen geändert werden. Weitere Änderungen sind in der Sitzung der Stadtverordneten am 6.11.1979 beschlossen worden. In dem hier vorliegenden Planentwurf sind alle Änderungen berücksichtigt.

Höchheim am Main, den 17.11.1979

gez.: Gensch (L.S.) gez.: Jaschke
Bürgermeister Stadtverordnetenvorsteher

Öffentliche Auflegung:
Am 30.11.1979 wurde nach § 2 a (6) BBauG öffentlich bekannt gemacht, daß der Planentwurf mit Begründung

in der Zeit vom 10.12.1979 bis 11.1.1980

im Rathaus der Stadt Hochheim am Main während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit liegt und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Träger öffentlicher Belange wurden durch Übersendung eines Planentwurfs mit Begründung zur Abgabe von Anregungen und Bedenken aufgefordert.

Hochheim am Main, den 30.11.1979

gez.: Gensch (L.S.)
Bürgermeister

Satzungsbeschluß:
Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 7.2.1980 den Bebauungsplan XIX nach § 10 BBauG in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung als Satzung beschlossen.

Hochheim am Main, den 12.2.1980

gez.: Gensch (L.S.) gez.: Jaschke
Bürgermeister Stadtverordnetenvorsteher

Genehmigung:
Mit Verfügung vom 08.05.1980 Az. V 3 - 61 d 09/01 - Hochheim 15 - hat vom Regierungspräsidenten in Darmstadt die Genehmigung nach § 11 BBauG erteilt wurde.

Öffentliche Auflegung:
Der Überarbeitete Bebauungsplan XIX wurde am 29.8.1980 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Die öffentliche Auflegung erfolgte in der Zeit vom 8.12.1980 bis 9.1.1981 nach vorheriger Bekanntmachung in der "Hochheimer Zeitung" am 28.11.1980. Träger öffentlicher Belange wurden benachrichtigt.

Hochheim am Main, den 12.1.1981

Bürgermeister

Satzungsbeschluß:
Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 29.01.1981 den Bebauungsplan XIX nach § 10 BBauG in Verbindung mit § 5 HGO als Satzung beschlossen.

Hochheim am Main, den 10.02.1981

Bürgermeister

Stadtverordnetenvorsteher

Stadt Hochheim IV So Main

Genehmigt
mit den Auflagen
der Vfg. vom 25. Mai 1981
Az. V/3-61 d 04/01
Darmstadt, den 25. Mai 1981
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Regierungspräsident Darmstadt